

Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

der Verfassten Studierendenschaft an der Philipps-Universität Marburg

nach Beschlussfassung vom 15. September 2016

I. Konstituierung	2
(1) Konstituierung.....	2
II. Organe und Wahlen	2
(2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz.....	2
(3) Ältestenrat.....	2
(4) Wahlausschuss.....	2
(5) Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/ Personen.....	3
III. Wahlen Allgemein	3
(6) Wahlen.....	3
(7) Abwahlen.....	4
(8) Nachwahlen.....	4
IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder	4
(9) Mitglieder der Fachschaften.....	4
(10) Rede und Antragsrecht.....	5
(11) Anträge.....	5
V. Sitzungsordnung	6
(12) Einladung.....	6
(13) Einberufung.....	6
(14) Öffentlichkeit.....	6
(15) Protokoll.....	6
(16) Tagesordnung.....	6
(17) Sitzungsleitung.....	7
(18) Unterbrechung der Sitzung.....	7
(19) Ende der Sitzung.....	7
(20) Vertagung der Sitzung.....	7
(21) Geschäftsordnungsanträge.....	7
(22) Ordnungsrufe.....	9
VI. Vorlagen	9
(23) Ordnungen.....	9
(24) Abstimmung / Art der Beschlussfassung.....	10
(25) Lesungen.....	11
VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen	11
(26) Auslegung der Geschäftsordnung.....	11
(27) Änderungen der Geschäftsordnung.....	12
(28) Inkrafttreten.....	12
(29) Schluss und Übergangsbestimmungen.....	12

I. Konstituierung

(1) Konstituierung

(a) Sitzung

1 ¹Die Fachschaftenkonferenz konstituiert sich nach Semesterbeginn innerhalb von
 2 fünf Wochen. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand der
 3 Fachschaftenkonferenz der letzten Legislatur geleitet. ³Die Fachschaftenkonferenz
 4 ist konstituiert, sobald der Vorstand der Fachschaftenkonferenz der letzten
 5 Legislatur alle stimmberechtigten Listen aufgerufen hat und ein neuer Vorstand
 6 gewählt worden ist.

(b) Ladung

7 ¹Die Ladungsfrist für die konstituierende Sitzung beträgt zwei Wochen. ²Eine
 8 Ladung ist frühestens ab dem Semesterbeginn möglich. ³Die Einladung erfolgt per
 9 E-Mail.

II. Organe und Wahlen

(2) Vorstand der Fachschaftenkonferenz

(a) Wahlen

10 ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird nach Mehrheitswahlrecht gewählt.
 11 ²Wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist
 12 gewählt. ³Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz wird in einer geheimen Wahl
 13 gewählt.

(b) Anzahl

14 ¹Die Anzahl der Vorstände wird vor der Wahl von dem Plenum festgelegt.

(c) Amtszeit

15 ¹Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit Ende der
 16 Legislatur. Der alte Vorstand aus der vorherigen Legislatur bleibt bis zu einer Wahl
 17 eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(3) Ältestenrat

(a) Wahlen

18 ¹Die Mitglieder des Ältestenrates werden geheim gewählt. ²Die Mitglieder des
 19 Ältestenrates werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

(b) Anzahl

20 ¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

(c) Amtszeit

21 ¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.

(4) Wahlausschuss

(a) Wahlen

22 ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses werden geheim gewählt. ²Die Mitglieder des
 23 Wahlausschusses werden nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

- 24 (b) Anzahl
¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- 25 (c) Amtszeit
¹Ist durch die Satzung der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- (5) **Wahlen anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft/ Personen**
- 26 (a) Wahlen
¹Wahlen anderer Organe und Personen finden geheim statt. Diese werden nach
 27 Mehrheitswahlrecht gewählt.
- 28 (b) Rechte/Pflichten
¹Die Rechte der anderen Organe und Personen werden vor der Wahl definiert. ²Die
 29 gewählten anderen Organe und Personen sind der Fachschaftenkonferenz
 30 gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 31 (c) Amtszeit
¹Die Amtszeit der gewählten anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft
 32 und Personen wird vor der Wahl festgelegt, endet aber in jedem Fall mit der
 33 Neuwahl. ²Diese muss in einer neuen Legislatur spätestens bei der zweiten Sitzung
 34 erfolgen.

III. Wahlen Allgemein

(6) Wahlen

- 35 (a) Wahlverfahren
¹Wahlen finden geheim und nach Mehrheitswahlrecht statt. ²Eine namentliche
 36 Abstimmung ist ausgeschlossen. ³Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich. ⁴In allen
 37 Wahlgängen müssen absolute Mehrheiten erreicht werden.
- 38 (b) Wahlvorstand & Wahlhelfer_innen
¹Für die Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenzes wird ein Wahlvorstand
 39 und mindestens eine_e Wahlhelfer_in ernannt. ²Der Wahlvorstand leitet die Wahl
 40 und die Wahlhelfer_innen unterstützen diesen bei der Durchführung der Wahl.
 41 ³Für andere Wahlen kann auf Wunsch des Plenums ebenfalls ein Wahlvorstand und
 42 mindestens ein_e Wahlhelfer_in ernannt werden, ansonsten leitet der Vorstand der
 43 Fachschaftenkonferenz die Wahlen. ⁴Die Wahlleitung besteht aus dem
 44 Wahlvorstand oder dem Vorstand der Fachschaftenkonferenz. Die Wahlleitung ist
 45 für die rechtmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (c) Personenwahlen
- 46 1. Befragung
 47 ¹Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung statt. ²In dieser Befragung gilt
 48 die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
- 49 2. Personaldebatte
 50 ¹In einer Personaldebatte kommt die Geschäftsordnung der
 51 Fachschaftenkonferenz nicht zur Anwendung.
- 52 3. Ladungsfristen
 53 ¹Zu Sitzungen mit Personalwahlen wird nach den allgemein definierten Fristen
 54 geladen. ²Ausgenommen hiervon ist die konstituierende Sitzung.

- 55 4. Anfechtung
 56 ¹Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet der Ältestenrat.
- 57 5. Wiederholung einer Wahl
 58 ¹Die Wiederholung einer Wahl ist nur auf Grundlage einer Entscheidung des
 59 Ältestenrates oder des Plenums möglich.
- 60 6. Wiederwahl
 61 ¹Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Abwahlen

- 62 (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz / andere gewählte Organe und Personen
 63 ¹Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen
 64 und absoluter Mehrheit der anwesenden Listen in geheimer Wahl abgewählt
 65 werden. ²Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6). ³Eine gleichzeitige
 Nachwahl ist für die Abwahl nicht notwendig.
- 66 (b) Wahlausschuss
 67 ¹Die jeweilige Amtsperson kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden in
 68 geheimer Wahl abgewählt werden. ²Hierbei gelten die Regelungen nach Artikel (6).
 69 ³Eine gleichzeitige Nachwahl ist für die Abwahl notwendig. ⁴Eine Abwahl ist nur bis
 zum 31.01. der jeweiligen Legislatur möglich.

(8) Nachwahlen

- 70 (a) Vorstand der Fachschaftenkonferenz
 71 ¹Wenn ein Vorstand aus dem Amt scheidet, wird dieser auf der nächsten Sitzung
 72 nachgewählt. ²Diese Sitzung findet innerhalb von drei Wochen nach dem aus dem
 73 Amt scheiden statt. ³Sollte die Anzahl der Vorstände nach Artikel (4) (b) höher sein,
 74 als die der amtierenden Vorstände, findet innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl
 statt.
 75 ⁴Wenn ein Mitglied des Vorstandes drei Wochen vor Ende der Legislatur aus dem
 76 Amt scheidet, findet keine Nachwahl mehr statt.
- 77 (b) Ältestenrat
¹Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.
- 78 (c) Wahlausschuss
 79 ¹Ist analog zu Artikel (8) (a) **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden
 werden.** geregelt.
- 80 (d) Andere Organe und Personen
¹Ist analog zu Artikel (8) (a) geregelt.

IV. Fachschaftenkonferenz und Mitglieder

(9) Mitglieder der Fachschaften

- 81 ¹Jede stimmberechtigte Liste entsendet eine Person auf die Fachschaftenkonferenz, die
 82 das Stimmrecht dieser Liste wahrnimmt.

(10) Rede und Antragsrecht

- 83 (e) Personenkreis
84 ¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben Rede und Antragsrecht auf der Fachschaftenkonferenz.
- 85 (f) Rederecht
86 ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz kann Rederecht erteilen, es sei denn, das
87 Plenum verlangt eine Abstimmung. ²Mit einfacher Mehrheit kann Gästen das Rederecht erteilt werden.
- 88 (g) Redeleitung
89 ¹Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge der Redner*innen fest. ²Dies erfolgt nach
90 dem Prinzip der doppelt quotierten Erstredner*innenliste. ³Es werden zwei
91 Redelisten geführt, eine Frauen*- und eine Männer*liste. ⁴Die Frauen*liste wird im
92 Reißverschluss Verfahren zwischen die Männer*Liste zu quotieren.
93 ⁴Erstrednerinnen und Erstredner werden jeweils auf ihre eigene Liste nach vorne quotiert.
- 94 (h) Redezeit
95 ¹Die Redezeit ist generell unbegrenzt. ²In Ausnahmefällen kann das Plenum eine
96 Begrenzung der Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte einführen. ³Dies
97 geschieht mit einfacher Mehrheit. ⁴Ausgenommen hiervon sind Antragsstellende Personen und der Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen.

(11) Anträge

- 98 (a) Form
99 ¹Anträge sind immer schriftlich zu stellen. ²Sie bedürfen eines Antragstextes, der
100 mit der Formulierung „Die Fachschaftenkonferenz möge beschließen“ eingeleitet
101 wird, sowie einer Begründung, die auch mündlich erfolgen kann. ³Dem Protokoll muss eine Version des beschlossenen Antragstextes zukommen.
- 102 (b) Einbringung
103 ¹Anträge können bis zum Ende des betreffenden Tagesordnungspunkts eingebracht
104 werden. ²Ausgenommen hiervon sind Finanzanträge, bei denen die Regelungen des Finanzleitfadens gelten.
- 105 (c) Änderungsanträge
106 ¹Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen einer
107 Begründung. ²Diese Begründung darf auch mündlich erfolgen. ³Sie kann von der
108 antragstellenden Person oder Liste übernommen werden. ⁴Wenn dies nicht
109 passiert, wird über den Änderungsantrag abgestimmt. ⁵Wenn der Änderungsantrag
110 von dem Plenum angenommen wird, ist die Person, die den Änderungsantrag
111 gestellt hat, die neue antragstellende Person. ⁶Wenn es mehrere Änderungsanträge gibt, wird der weitreichendste zuerst abgestimmt.
- 112 (d) Debatte
¹Zu jedem Antrag findet eine Debatte statt.
- 113 (e) Abstimmung
114 ¹Abstimmungen erfolgen offen. ²Jede Liste hat die Möglichkeit, eine geheime
115 Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. ³Jede Liste hat die
116 Möglichkeit eine namentliche Abstimmung zu fordern, welche dann durchzuführen ist. ⁴Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch eine

117 namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, außer
 118 zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden Listen
 119 sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus.

(f) Vertagung

120 ¹Jeder Antrag kann einmal vertagt werden. Auf der darauffolgenden Sitzung muss
 121 der Antrag nach dem Tagesordnungspunkt Berichte und Mitteilungen behandelt
 122 werden. ²Eine zweite Vertagung ist nicht möglich.

V. Sitzungsordnung

(12) Einladung

(a) Fristen

123 ¹Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(b) Form

124 ¹Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung, die Uhrzeit und den Tag der Sitzung
 125 sowie, als Anlage, die Finanzanträge. ²Der Ort wird bekannt gegeben, sobald dieser
 126 feststeht.

(13) Einberufung

127 ¹Die Fachschaftenkonferenz wird vom Vorstand der Fachschaftenkonferenz einberufen.
 128 ²Die Fachschaftenkonferenz sollte in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat
 129 tagen. ³Eine Fachschaftenkonferenz kann auch auf Antrag von vier auf der
 130 Fachschaftenkonferenz stimmberechtigten Gruppen, der studentischen
 131 Vollversammlung oder 100 Studierenden einberufen werden. ⁴Für eine solche
 132 Einberufung muss eine Tagesordnung vorgelegt werden.

(14) Öffentlichkeit

133 ¹Die Fachschaftenkonferenz findet öffentlich statt. ²Die Öffentlichkeit kann mit
 134 einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

(15) Protokoll

135 ¹Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ²Der*die Protokollant*in wird per Los aus den
 136 von den Fachschaften in die Fachschaftenkonferenz entsandten Studierenden, mit
 137 Ausnahme der gastgebenden Fachschaft und des Vorstandes der
 138 Fachschaftenkonferenz, bestimmt. ³Ein Protokoll wird in geschlechtsneutraler Sprache
 139 geführt. ⁴Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, aus der hervorgeht,
 140 welche Person das Stimmrecht welcher Liste wahrgenommen hat.

(16) Tagesordnung

(a) ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz stellt die Tagesordnung auf.

(b) ¹Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkt zu umfassen:

- 141 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 142 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 143 3. Genehmigung des Protokolls

144 4. Berichte und Mitteilungen der Fachschaften, des Vorstandes der
 145 Fachschaftenkonferenz, des Vorstand des Allgemeinen Studierenden
 146 Ausschusses und der von der Fachschaftenkonferenz oder dem Vorstand der
 147 Fachschaftenkonferenz entsandten Gremien- und Ausschussmitglieder.

(c) ¹Fragen an den Vorstand der Fachschaftenkonferenz und den Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses sind unter Berichte und Mitteilungen möglich. ²Die Tagesordnung ist von dem Plenum zu genehmigen. ³Trotz erfolgter Genehmigung kann die Fachschaftenkonferenz beschließen, einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung zu ändern.

(d) ¹Im Weiteren sollen noch folgende Tagesordnungspunkte auf jeder Tagesordnung aufgeführt sein:

- 148 5. Finanzanträge
 149 6. Anträge
 150 7. Nächste Sitzung
 151 8. Sonstiges

(17) Sitzungsleitung

(a) ¹Der Vorstand der Fachschaftenkonferenz leitet die Sitzung und auch, abweichend von der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages, die konstituierende Sitzung.

(b) ¹Ist der Vorstand der Fachschaftenkonferenz sämtlich verhindert, tritt an seiner Stelle die Fachschaftsärztin oder der Fachschaftsrat mit der längsten Amtszeit, die zu der Übernahme der Vertretung bereit ist.

(18) Unterbrechung der Sitzung

152 ¹Sobald die Sitzungsleitung den Sitzungsraum verlässt, ist die Sitzung unterbrochen.

(19) Ende der Sitzung

153 ¹Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

(20) Vertagung der Sitzung

154 ¹Die Fachschaftenkonferenz kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen
 155 und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen die Sitzung als Ganzes vertagen. ²Wenn
 156 die Beschlussfähigkeit der FSK unter Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht
 157 festgestellt werden kann, wird die FSK automatisch um 2 Wochen vertagt. ³Zu der
 158 nächsten Sitzung muss der Vorstand der Fachschaftenkonferenz innerhalb von zwei
 159 Wochen laden. ⁴Sollten sich bei der Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz
 160 nicht genügend Kandidat_innen aufstellen, um die satzungsgemäßen Vorgaben zu
 161 erfüllen, wird die Fachschaftenkonferenz um zwei Wochen vertagt. ⁵Sollten nach der
 162 Wahl des Vorstandes der Fachschaftenkonferenz auch im dritten Wahlgang die
 163 satzungsgemäßen Vorgaben nicht erfüllt werden, wird die Sitzung um zwei Wochen
 164 vertagt.

(21) Geschäftsordnungsanträge

(a) Antragsrecht
 165 ¹Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind Antragsberechtigt

(b) Form

166 ¹Ein Geschäftsordnungsantrag erfolgt mündlich und bedarf einer Begründung. ²Ein
 167 Geschäftsordnungsantrag wird mit dem Heben beider Arme über den Kopf
 168 angezeigt.

(c) Debatte

169 ¹Es ist eine Gegenrede möglich. ²Dies geschieht entweder als formale oder
 170 inhaltliche Gegenrede. ³Eine Debatte findet darüber hinaus nicht statt.

(d) Abstimmung

171 ¹Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede
 172 gibt. ²Ansonsten reicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. ³Eine
 173 Enthaltung ist nicht möglich.

(e) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

174 1. Begrenzung der Redezeit

175 ¹Mit diesem Geschäftsordnungsantrag kann die Redezeit pro Redebeitrag zu
 176 einem Tagesordnungspunkt auf eine zu benennende Zeit reduziert werden.

177 2. Vertagung der Sitzung

178 ¹Nach Artikel (20) geregelt.

179 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes

180 ¹Eine Tagesordnung wird um eine Sitzung vertagt. ²Dieser muss als
 181 Tagesordnungspunkt 5 eingefügt werden. ³Ein Tagesordnungspunkt kann nur
 182 einmal vertagt werden.

183 4. Nichtbefassung

184 ¹Wenn der Antrag auf Nichtbefassung angenommen wird, wird die
 185 Fachschaftenkonferenz sich mit dem Antrag, zu dem dieser
 186 Geschäftsordnungsantrag angenommen wurde, nicht befassen.

187 5. Sachliche Richtigstellung

188 ¹Eine Aussage wird sachlich richtig gestellt. ²Gegen diesen
 189 Geschäftsordnungsantrag ist keine Gegenrede möglich.

190 6. Schließung der Redeliste

191 ¹Die Redeleitung muss, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Redeliste
 192 schließen. ²Die Sitzungsleitung muss nach Annahme dieses Antrages fragen,
 193 welche Personen noch auf die Redeliste aufgenommen werden möchten.
 194 ³Diese Personen werden auf die Redeliste aufgenommen.

195 7. Sofortige Abstimmung

196 ¹Wenn dieser Geschäftsordnungsantrag angenommen wird, wird ein Antrag
 197 sofort abgestimmt. ²Eine weitere Aussprache zu diesem Antrag oder Ordnung
 198 ist nicht mehr möglich.

199 8. Einspruch gegen einen Ordnungsruf

200 ¹Über diesen Geschäftsordnungsantrag kann ein Ordnungsruf für ungültig
 201 erklärt werden. ²Über diesen Antrag muss abgestimmt werden und er gilt bei
 202 einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen und einer
 203 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen als angenommen. ³Der erteilte
 204 Ordnungsruf hat somit keine Auswirkung auf den weiteren Ablauf der Sitzung.

- 205 9. Änderung der Tagesordnung
 206 ¹Die Reihenfolge noch bevorstehender Tagesordnungspunkte kann auf Antrag
 207 geändert werden.

(22) Ordnungsrufe

- (a) Erteilung von Ordnungsrufen
 208 ¹Die Sitzungsleitung ist ermächtigt, Ordnungsrufe an anwesende Personen zu
 209 erteilen.
- (b) Folgen der Ordnungsrufe
 210 ¹Wenn eine Person den zweiten Ordnungsruf erhält, darf sie nicht mehr zu dem
 211 Tagesordnungspunkt reden, an dem der zweite Ordnungsruf erteilt wurde. ²Wenn
 212 der dritte Ordnungsruf erteilt wurde, darf die Person für die gesamte Sitzung nicht
 213 mehr aktiv an der Sitzung teilnehmen. ³Die Person verliert damit ihr Rederecht.
 214 ⁴Das Antragsrecht und das Stimmrecht bleiben davon unberührt.
 215 ⁵Wenn ein Gast den zweiten Ordnungsruf erhält, darf diese Person von der Sitzung
 216 entfernt werden. ⁶Das dafür notwendige Hausrecht liegt für diese Handlung bei der
 217 Sitzungsleitung.
- (c) Gründe für einen Ordnungsruf
 218 ¹Ordnungsrufe dürfen nur erteilt werden, wenn die anwesende Person den Ablauf
 219 der Sitzung massiv stört. ²Die Interpretation dieser massiven Störung obliegt der
 220 Sitzungsleitung.
- (d) Einspruch gegen einen Ordnungsruf
 221 ¹Die mit einem Ordnungsruf belegte Person kann gegen den Ordnungsruf
 222 Einspruch einlegen. ²Dies ist während der Sitzung und vor dem Ältestenrat
 223 möglich. ³Der Einspruch gegen den Ordnungsruf auf der Sitzung ist nach Artikel
 224 (21) (e) 8. möglich. ⁴Ein Einspruch bei dem Ältestenrat muss in schriftlicher Form
 225 erfolgen.
- (e) Folgen eines erfolgreichen Einspruches
 226 ¹Sollte der Einspruch bei dem Ältestenrat Erfolg haben, war der Ordnungsruf
 227 ungültig.

VI. Vorlagen

(23) Ordnungen

- (a) Definition
 228 ¹Ordnungen sind die Vorlagen, die einmal die Durchführung der Sitzung als auch
 229 die Richtlinien der Finanzverwaltung festsetzen und darüber hinaus alle
 230 langfristigen Regelungen, die die Arbeitsweise der Fachschaftenkonferenz
 231 bestimmen.
- (b) Einbringung
 232 ¹Alle Aktiven Fachschaften und der Vorstand der Fachschaftenkonferenz können
 233 Ordnungen zur Abstimmung einbringen.
- (c) Frist
 234 ¹Ordnungen müssen 14 Tage vor einer Sitzung der Fachschaftenkonferenz
 235 zusammen mit der Einladung zugegangen sein.

- 236 (d) Form
237 ¹Ordnungen müssen per Mail an den Verteiler der Fachschaftenkonferenz geschickt werden. ²Sie bedürfen der Schriftform.
- 238 (e) Gültigkeit
239 ¹Sobald eine Ordnung angenommen wurde, ist diese gültig. ²Ordnungen sind bis
240 zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig oder sobald eine Ordnung auf Grund einer in der Ordnung formulierten Ablauffrist nicht mehr gültig ist.
- 241 (f) Übergangsbestimmungen
242 ¹Jede Ordnung bedarf einer Übergangsbestimmung. ²Diese klärt den rechtlichen Übergang von der alten zur neuen Ordnung.

(24) Abstimmung / Art der Beschlussfassung

- 243 (a) Mehrheiten
244 ¹Für jede Vorlage ist die absolute Mehrheit notwendig. ²Anträge sowie neue oder überarbeitete Ordnungen gelten als Vorlagen.
- 245 (b) Stimmabgabe
246 ¹Im Regelfall wird offen abgestimmt.
- 247 1. Offen
248 ¹Die Abstimmung erfolgt über das Heben der Stimmkarte.
- 249 2. Namentlich
250 ¹Namentliche Abstimmungen müssen von einer Person beantragt werden.
251 ²Dieser Abstimmungsmodus wird offen im Plenum abgestimmt. Hierbei ist
252 eine einfache Mehrheit notwendig. ³Eine geheime Abstimmung über den
253 Antrag zur namentlichen Abstimmung sowie eine namentliche Abstimmung über den Antrag zu einer namentlichen Abstimmung ist nicht möglich.
- 254 3. Geheim
255 ¹Sobald von einer stimmberechtigten Gruppe der Wunsch nach einer
256 geheimen Abstimmung formuliert wird, ist eine geheime Abstimmung
257 durchzuführen. ²Wurde sowohl eine namentliche Abstimmung als auch eine
258 geheime Abstimmung gefordert, wird über die namentliche Abstimmung noch
259 einmal abgestimmt. ³Gibt es einen Antrag sowohl auf eine geheime als auch
260 eine namentliche Abstimmung, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt,
261 außer zwei Drittel der anwesenden Stimmen und zwei Drittel der anwesenden
262 Listen sprechen sich für eine namentliche Abstimmung aus. ⁴Die geheime
263 Abstimmung erfolgt über die verdeckte Stimmkarte.
- 264 (c) Stimmzählungen
265 ¹Die Stimmen werden von der Sitzungsleitung gezählt.
- 266 (d) Annahme
267 ¹Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn dieser nach den Regeln der
268 Geschäftsordnung zugestimmt wurde.
- 267 (e) Ausführung von Beschlüssen
268 ¹Die Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz sind für den Vorstand der Fachschaftenkonferenz bindend.

269 (f) Ablehnung
270 ¹Über wortgleiche Anträge kann nur einmal in der Legislatur eine Beschlussfassung erfolgen.

271 (g) Anfechtung
272 ¹Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz können von jeder Aktiven Fachschaft vor
273 dem Ältestenrat angefochten werden. ²Dessen Entscheidungen oder die
Entscheidungen einer höheren Instanz sind verbindlich.

274 (h) Wiederholung
275 ¹Wenn die Sitzungsleitung bei der Auszählung einen Fehler feststellt, wird die
276 Abstimmung wiederholt. ²Ansonsten kann dies auf Antrag geschehen. ³Dafür ist
eine einfache Mehrheit notwendig.

(25) Lesungen

277 (a) Allgemein
278 ¹Gelesen werden müssen folgende Vorlagen:
279 1. Haushaltsplan der Fachschaftenkonferenz
2. Ordnungen

280 ²Es erfolgen in der Regel mindestens zwei Lesungen. ³Auf schriftlichen Antrag
281 erfolgt eine dritte Lesung. ⁴Die dritte Lesung findet frühestens in der nächsten
282 Sitzung statt.

283 (b) Anzahl der Lesungen
284 ¹Für den Haushaltsplan ist eine Lesung notwendig, für die Beschlussfassung über
Ordnungen sind zwei Lesungen notwendig.

285 (c) Fristen
¹Eine Lesung bedarf einer Einladungsfrist von einer Woche.

286 (d) Annahme
287 ¹Bei der ersten Lesung ist eine absolute Mehrheit der Stimmen und der anwesenden
288 Listen notwendig. ²Bei der zweiten Lesung ist eine Zweidrittelmehrheit der
289 anwesenden Stimmen und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Listen
notwendig.

290 (e) Wiedereinbringung
291 ¹Eine Vorlage darf in identischer Form nicht noch einmal in der gleichen Legislatur
zur Abstimmung gestellt werden.

292 (f) Vertagung
¹Eine Vertagung ist nicht möglich.

VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

(26) Auslegung der Geschäftsordnung

293 ¹Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer
294 Sitzung auftretenden, entscheidet die Sitzungsleitung. ²Im Beschwerdefall entscheidet
295 der Ältestenrat.

(27) Änderungen der Geschäftsordnung

296 ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
297 Stimmen und Listen möglich.

(28) Inkrafttreten

298 ¹Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald die beschlossene Geschäftsordnung
299 veröffentlicht wurde.

(29) Schluss und Übergangsbestimmungen

300 ¹Die Geschäftsordnung ist gültig, bis die Fachschaftenkonferenz sich eine neue
301 Geschäftsordnung gibt. Alle alten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.